

Information betreffend die Anwendung einiger Artikel des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits

Einige Artikel des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits (ABl. L 352 vom 30. Dezember 2002) finden gemäß Artikel 198 Absatz 3 des Abkommens ab dem 1. Februar 2003 vorläufige Anwendung, nachdem die Parteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Formalitäten am 28. Januar 2003 notifiziert haben.
